

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

## **Nachtrag**

### **zur Verfassungsbeschwerde**

#### **Aktenzeichen:**

Mir ist bekannt geworden, dass in dem Verfahren 1 BvR 1786/23 das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat, weil sie unzulässig sei. Ich habe die Begründung dieser Verfassungsbeschwerde meiner Verfassungsbeschwerde zugrunde gelegt und ergänzt. Ich habe damit unmissverständlich aufgezeigt, welche Rechte im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz durch die Verweigerung einer Verfassungsdebatte verletzt werden. Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2023 ist ersichtlich ungeeignet, die Verfassungsbeschwerde als unbegründet oder sogar unzulässig zu verwerfen.

Die in Bezug genommenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beschäftigen sich bis auf den Beschluss der 4. Kammer vom 31. März 2000 nicht mit Art. 146 Grundgesetz, sondern stellen im Rahmen der Erörterung der Verfassungsmäßigkeit des Maastricht-Vertrages bzw. des Lissabon-Vertrages die schlichte Behauptung auf, Art. 146 GG begründe kein verfassungsbeschwerdefähiges Individualrecht bzw. Art. 146 GG schaffe, wie Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, lediglich ein Teilhaberecht des wahlberechtigten Bürgers. Art. 146 GG solle das vorverfassungsrechtliche Recht des Volkes, sich eine Verfassung zu geben, aus der verfassten Gewalt hervorgehen und an die sie gebunden sind, nur bestätigen. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG solle das Recht gewährleisten, an der Legitimation der verfassten Gewalt mitzuwirken und auf ihre Ausübung Einfluss zu nehmen.

Diese schlichten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts ohne jede Begründung sollen also die Antwort des Bundesverfassungsgerichts sein, auf die Frage, wie die Bestätigung des Artikels 146 GG, dass vorverfassungsrechtliche Recht des Souveräns, sich eine Verfassung zu geben, ausgeübt werden soll. Was das Teilhaberrecht bedeutet in diesem Zusammenhang lässt das Bundesverfassungsgericht im Dunkeln.

Zutreffend stellt deshalb die verfassungsrechtliche Literatur zu Art. 146 fest, dass die Vorschrift des Artikels 146 GG die rätselhafteste Bestimmung des ganzen Grundgesetzes ist und die vom Bundesverfassungsgericht in dem Lissabon- und Maastricht-Urteil en passant geäußerten Behauptungen zu Art. 146 GG unfertige Orakelsprüche seien. Diese sollen also die

Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde als unzulässig begründen. Zu diesen Orakelsprüchen stellt Herdegen fest:

*„Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungen zum Vertrag von Maastricht sowie zum Vertrag von Lissabon zur Übertragung von Hoheitsrechten ausdrücklich betont, dass Art. 146 GG kein selbständig „verfassungsbeschwerdefähiges Individualrecht“ begründet. In seiner Entscheidung zum Vertrag von Lissabon stellt das Verfassungsgericht aber erstmals eine Verbindung zwischen der Verfassungsablösung nach Art. 146 GG und grundrechtlicher Teilhabe am politischen Prozess her: Danach „schafft Art. 146 GG - wie Art. 38 Abs. 1 GG - ein Teilhaberecht des wahlberechtigten Bürgers“. Das Gericht anerkennt die Möglichkeit, dass „Art. 146 GG in Verbindung mit den in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG - 3 - genannten Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten (...) als verletzt gerügt werden kann.“ Das Recht aus Art. 146 GG soll den Wahlberechtigten das Recht geben, „über den Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland (...) und die damit einhergehende Ablösung des Grundgesetzes in freier Entscheidung zu befinden“. Das Gericht charakterisiert das rügefähige Recht als „Teilhaberecht“ ähnlich dem Wahlrecht in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Dieser Versuch der Rechtsschöpfung stößt auf grundsätzliche Bedenken. Während das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG jedenfalls klare verfahrensrechtliche Konturen aufweist, schweigt Art. 146 GG sich zum Verfahren der Verfassungsablösung aus. Soweit das Gericht gleichzeitig in Art. 146 GG die Bestätigung des „vorverfassungsrechtlichen“ Rechts, sich eine Verfassung zu geben, formuliert sieht, bleibt völlig offen, welchen Inhalt ein „vorverfassungsrechtliches“ Teilhaberecht im Rahmen des positiven Verfassungsrechts überhaupt haben kann. Dieses Konstrukt eines politischen Teilhaberechts hat in der Staatsrechtslehre weithin Rat- und Verständnislosigkeit ausgelöst. (Duerig, Herzog, Scholz, Grundgesetz Kommentar, Art. 146 Rdn. 60)“*

Zu Recht weist Herdegen a. a. O darauf hin, dass dieses Konstrukt eines politischen Teilhaberechts völlig unbestimmt vom Bundesverfassungsgericht gelassen wird. Das soll also die Grundlage für die Einordnung des vorverfassungsrechtlichen Rechts des Souveräns sein? Es ist bezeichnend für den Zustand dieser Republik, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit unfertigen Orakelsprüchen dieser grundlegenden Frage zu entziehen versucht. Ich muss deshalb annehmen, dass die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde ausschließlich darauf beruht, dass sich das Bundesverfassungsgericht einer Klärung der Bedeutung des Art. 146 GG in Verbindung mit Art. 38 und 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG entziehen will, weil es nicht weiß, welchen Inhalt ein „vorverfassungsrechtliches“ Teilhaberecht im Rahmen des positiven Verfassungsrechts überhaupt haben soll. Und deshalb lässt es das Bundesverfassungsgericht weiterhin offen, inwieweit Art. 146 GG in Verbindung mit Art. 38 GG Individualrechte zu begründen vermag.

Ich muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Grundrechte an der Spitze des Grundgesetzes stehen. Das Grundgesetz setzt dem Staat und seinen Organen enge Grenzen. Die Grundrechte sind Rechtsnormen mit Verfassungsrang, an die Regierung und Verwaltung und selbst der Gesetzgeber gebunden sind. Die Grundrechte haben in der Verfassungswirklichkeit Deutschlands eine hohe Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit.

Ausschließlich besitzen nur die Wahlberechtigten nach dem Grundgesetz das Recht, über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Zu einem Identitätswechsel müsste das Grundgesetz „in freier Entscheidung“ von den

Wahlberechtigten abgelöst werden, denn allein die verfassungsgebende Gewalt ist berechtigt, den durch das Grundgesetz verfassten Staat freizugeben, nicht aber die verfasste Gewalt (s. Lissabon Urteil Rn. 179). Art. 146 GG und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG schaffen den wahlberechtigten Bürgern die Voraussetzungen zu einer Ablösung des Grundgesetzes. Vor einem Identitätswechsel sind die staatlichen Organe verpflichtet, nach Art. 146 GG die Wahlberechtigten über eine Ablösung des Grundgesetzes abstimmen zu lassen. Dieser Verpflichtung sind die staatlichen Organe bis heute nicht nachgekommen und ohne Zustimmung der Wahlberechtigten haben sie durch die Annahme der Freihandelsabkommen EUSFTA und JEFTA einen grundgesetzwidrigen Identitätswechsel vollgezogen. Es ist Tatsache, dass diese Verträge längst in Kraft getreten sind und demokratisch nicht legitimierte Ausschüsse ohne jegliche demokratische Rückbindung an den Deutschen Bundestag die Entscheidungen im Bereich des Abkommens treffen. In dieser existentiellen Sache der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesverfassungsgericht seit 2019 nicht bereit (s. anhängige Verfassungsbeschwerde 2 BvR 882/19), ein Urteil zu fällen, obwohl seine Pflicht ist, die Grundrechte der Bevölkerung zu verteidigen.

Mein Grundrecht ist nach Art. 146 GG, verfassungsgebende Gewalt, in Verbindung mit den in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG genannten Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten - hier Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG – grundsätzlich durch den unberechtigten Identitätswechsel der staatlichen Organe verletzt. Durch das fehlende Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind meine Grundrechte sogar doppelt verletzt, denn die mir zustehende Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 8 AEMR wird auch nicht gewährleistet.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 2000 (2 BvR 2091/99) hat ein Beschwerdeführer dann das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 146 GG auf Herbeiführung einer Volksabstimmung über die Verfassung, wenn aus Art. 146 GG die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgte. Das trifft in meinem Fall als wahlberechtigter Bürger zum Deutschen Bundestag zu.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, weil ich als Beschwerdeführer in meinen Rechten u. a. aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 1, Art. 146 GG und dem Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip auch nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verletzt bin. Meine Verfassungsbeschwerde bezieht sich auf eine hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitung im Deutschen Bundestag bzw. auf damit einhergehende hinreichend qualifizierte Verletzung meines grundgesetzlich garantierten Wahlrechts und meiner vorverfassungsrechtlichen verfassungsgebenden Gewalt.

Außerdem bin ich als Beschwerdeführer in meinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 (1) GG i. V. m. Art. 20, 23 Abs. 1 (1), 25 und 79 Abs. 3 GG auch verletzt. In der Rechtsprechung des BVerfG gewährleistet Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht nur das subjektive Recht, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages teilzunehmen. Die Teilnahmeverbürgung erstreckt sich vielmehr auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts (vgl. BVerfGE 89, 155 /171/). Wegen der genannten grundgesetzwidrigen Identitätswechsel der staatlichen Organe und der Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist meine Verfassungsbeschwerde zulässig.